Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **54 (1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Eine Waldzusammenlegung unter Privaten im Toggenburg.

So leichten Herzens wie vor Zeiten Waldbesitz in Stücke aufgeteilt worden, so schwer hält es im allgemeinen solche Teilstücke wieder zusammenzubringen.

Die Zusammenlegung in Genossenschaftswaldungen, wobei jeder Waldabgeber an Stelle des persönlichen Eigentums einen Anteilschein am Genossenschaftswalde erhält, wird schwerlich je viele Anhänger finden.

Nichtsdestoweniger aber darf man auch beim Privatwaldeigentümer Verständnis voraussetzen für alles Gute, das am Wald geschieht, wie man dies anläßlich von Weiderechtablösungen, Anlegung besserer Verbindungswege, neuer Vermarkungen, ganz besonders aber bei zweckmäßigen Arrondierungen von Waldungen zu sehen Gelegenheit hat.

In der Unterstützung solcher Arrondierungen durch Staat und Forstpersonal läge sicherlich ein sehr wirksames Mittel zur weitern Popularisierung des Forstwesens.

Die Vorteile der Zusammenlegung von Waldparzellen sind so unverkennbar, daß es kaum viele Besitzer mehrerer Waldstücke geben wird, die nicht lieber ihren zerstreuten Besitz in einem Stück vereinigt sähen. Zwei Sorgen sind es, die vorwiegend solchen Plänen entgegenstehen: die Furcht vor dem Zukurzkommen und die Kosten. Ja, wenn man die Gewißheit haben könnte, daß die Schätzungen genau richtig wären und man keine Kosten dafür auszulegen hätte, dann würde mehr und mehr abgetauscht und zusammengelegt.

Zu unserm Spezialfalle übergehend, stellt Fig. 1 den Besitzstand im Lochwalde, Gemeinde Oberhelfenswil, vom Jahre 1897 dar. In der Folge sind die Parzellen Abderhalden, Brunner und Grob an Kunz übergegangen. Eine Abrundung durch weitern Kauf war ausgeschlossen, dafür einigten sich die Eigentümer zu folgender Ordnung ihres Waldbesitzes:

„Unterzeichnete Besitzer von Waldungen im Loch beschließen hiemit, ihre dort gelegenen Parzellen zum teil auszutauschen, derart, daß ein jeder von ihnen künftig nur ein einziges arrondiertes Stück Wald, mit annähernd derselben Grundfläche wie seine früher innegehabten Parzellen zusammen, erhalten soll und zwar in einer naturgemäßen, für ihn in Anbetracht seines bisherigen Besitzes zweckmäßigen Lage und Ausmarkung.

„Dieselben Waldbesitzer sind ferner übereingekommen, den Oberförster des Bezirkes Toggenburg um die Berechnung des Wertes der ausgetauschten Objekte zu ersuchen und gemäß dessen Berechnung den Tausch vorzunehmen und zu fertigen.

„Die Kosten werden nach Verhältnis der Tauschwerte gemeinsam getragen."

In Hinsicht auf die Zusammenlegung hat dann noch Keller seine kleine Weide am Gabelpunkte beider Waldwege und seine nördlich davon liegende bewaldete Berghalde an Kunz verkauft.

Herr Bezirksförster Hersche hat sich des Wunsches um Besorgung der nötigen Taxationen, in verdankenswertester Weise angenommen. Nicht weniger als 22 Flächen waren zu vermessen. Der Boden wurde weiter nach Güte, Neigung und Abfuhrverhältnissen geschätzt, das Holz durch Klupieren der über 14 Centimeter starken Stämme und Bewertung der jüngern Partien nach Ertragstafeln bestimmt.

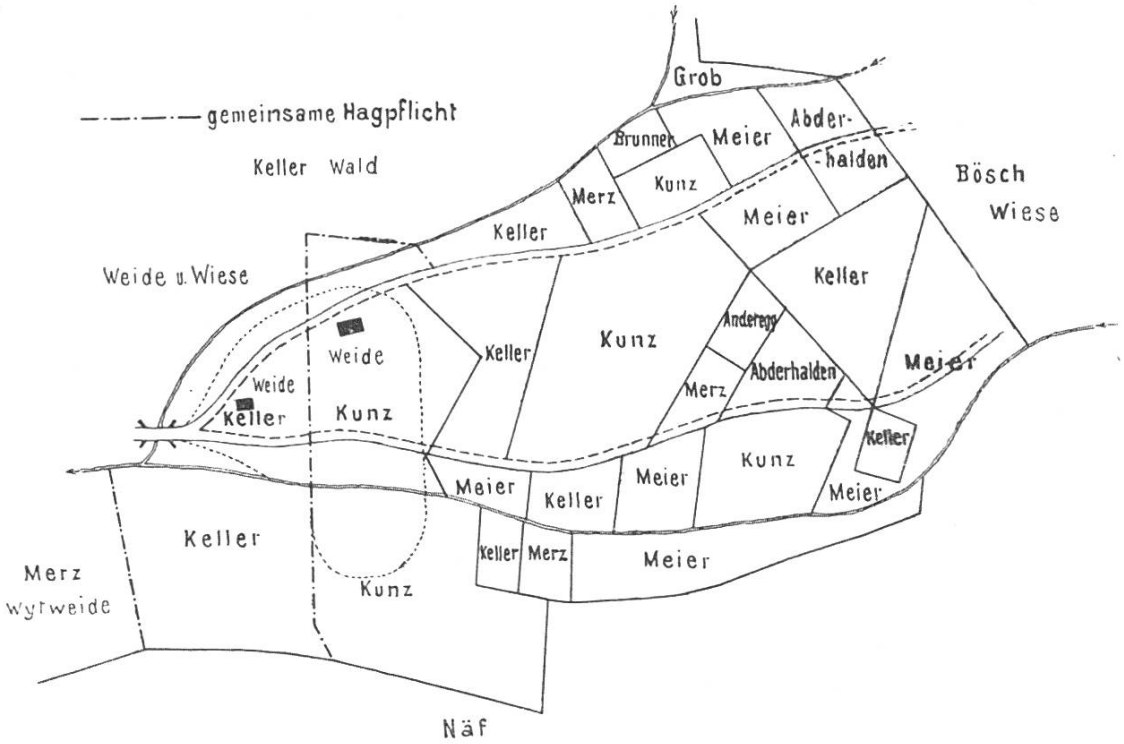

Fig. 1.

Aus der Zusammenstellung aller dieser Werte resultierte folgendes Ergebnis:

Waldbesitzer	Gibt ab Wald mit		Erhält		Barbetrag zur Ausgleichung	
	Ar	Wert Fr.	Ar	Wert Fr.	zu zahlen Fr.	bekommt Fr.
J. Kunz . . .	91,9	2508	153,5	3713	1205	—
Jos. Keller . . .	127,1	3127	96,2	2568	—	559
Konrad Merz . .	43,9	1016	29,6	362	—	654
J. Meier . . .	74,7	1389	51,1	1373	—	16
Christ. Anderegg .	6,2	204	13,4	228	24	—
Total	343,8	8244	343,8	8244	1229	1229

Auf Grundlage dieser Schatzungen fand sodann der Abtausch statt.

Als Vorteile einer solchen Waldzusammenlegung seien aus dem Bericht des Herrn Bezirksförsters Hersche hervorgehoben:

Durch Vereinigung aller Parzellen je eines Besitzers in eine einzige ist die pflegliche Behandlung und die Nutzung der Bestände eine einfachere, leichtere und vorteilhaftere; die Schädigung der Nebenbestände und der Verlust an Wachstum und Boden durch Trauf

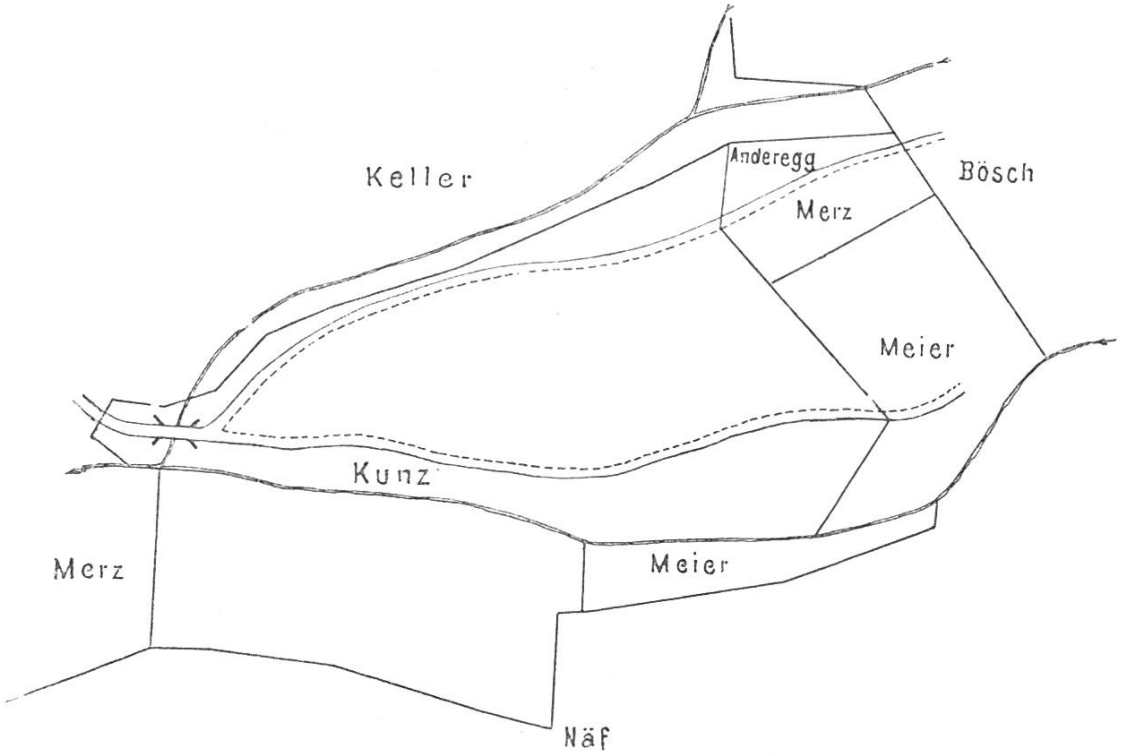

Fig. 2.

und die vielen Grenzlinien werden auf ein Minimum beschränkt; die Abfuhr des Holzes der meisten Komplexe kann durch einen einzigen Weg stattfinden, es ist daher auch nur ein Weg in oder am neuen Eigentum zu unterhalten, wodurch die Wege besser im Stand gehalten werden können.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 122. — und wurden im Verhältnisse der Tauschwerte auf die einzelnen Anteilhaber repartiert.

Im gleichen Jahre 1902 ist sodann die Eintragung der Tausche im Grundbuche erfolgt.

Durch eine nebenhergehende Vereinbarung ist auch die letzte auf der Waldung des Kunz lastende hälftige Hagpflicht gegen Merzens Wytweide durch Überlassung eines Streifen Waldes längs dieser Grenze ausgelöst worden. Keller und Merz haben nun die Freiheit, den Zaun, statt auf der Grenze, weiter rückwärts aufzuschlagen, was ihnen ermöglicht, den bestockten Teil ihrer Wytweiden längs der Grenze ebenfalls vor dem Vieh zu schützen.

Dieser Waldaustausch mit Zusammenlegung (s. Fig. 2) hat allgemein aufs Beste befriedigt. Er bedeutet für jeden Teilnehmer eine unbestreitbare Wertsteigerung seines Besitzes. J. K.